

13.05.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)

Punkt 18 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Folgender Artikel 11 wird eingefügt:

"Artikel 11

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl I S. 132), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind."

Ausgeliefert am 13. MAI 1992

- 2 -

2. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.
3. In Artikel 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Artikel 11 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Zu Nr. 1

Die bisherige Befreiungsvorschrift gemäß § 3 Nr. 4 KraftStG wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2262) mit Wirkung ab 01.01.1991 aufgehoben. Ausschlaggebend für den Wegfall der Befreiung für das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden (§ 3 Nr. 4a KraftStG), war dabei das Argument, daß die entsprechenden Gebühren durch kommunale Satzungen auf die Verursacher abgewälzt werden können. Dieser Gesichtspunkt ist nicht stichhaltig. Insbesondere ist eine Gebührenabwälzung im Bereich der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen nicht möglich.

Der Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfaßt, kommt im übrigen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit eine übergeordnete öffentliche Bedeutung zu. Das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden, sollte daher weiterhin steuerbefreit sein.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3

Es erscheint sachgerecht, die Steuerbefreiung für das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden, rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft zu setzen (Anschlußregelung an die bisherige Befreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 4a KraftStG).